

Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Neutraubling vom 19.06.2022

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Neutraubling folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Neutraubling betreibt folgende Kindergärten als öffentliche Einrichtung:

- a) den Kindergarten in der Edith-Frank-Str. 8
- b) den Kindergarten in der Barbinger Str. 2
- c) den Kindergarten in der Sudetenstraße 1
- d) den Interimskindergarten in der Gerhart-Hauptmann-Str. 20 (bei Bedarf)
- e) das Kinderhaus (Kindergartengruppen) im Sterntalerweg 16

Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung der Kinder erfolgt online über das Bürgerserviceportal der Stadt Neutraubling.

§ 3 Aufnahme

- (1) Der Besuch eines Kindergartens ist freiwillig. Voraussetzung für die Aufnahme ist eine verbindliche Buchung der Personensorgeberechtigten bei der Stadt Neutraubling.
- (2) Die Aufnahme in einem der Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im kommenden Jahr schulpflichtig werden
 2. Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbsfähigkeit nachgeht oder nachweislich demnächst nachgehen wird - ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit - oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befindet, soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht
 3. Kinder, deren Eltern beide entweder berufstätig sind oder nachweislich demnächst sein werden – ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Erwerbstätigkeit- oder sich in einer beruflichen Aus- oder Weiterbildungsmaßnahme befinden, soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht
 4. Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung)

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Darüber hinaus entscheidet die Kindergartenleitung über die Aufnahme unter Beachtung sachgerechter sozialer und / oder pädagogischer Erfordernisse.

- (3) Werden Kinder aufgenommen, die nicht in der Stadt wohnen, so ist die Aufnahme für den Fall bedingt, dass stets genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (4) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeit (§ 3 Abs. 2).

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindergärten sind von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten geöffnet (Feiertage und Schließtage ausgenommen):
Kindergarten in der Edith Frank Straße: 7.15 Uhr – 17.00 Uhr
Kindergarten in der Barbinger Str: 7.15 Uhr – 17.00 Uhr
Kindergarten in der Sudetenstraße: 7.15 Uhr – 17.00 Uhr
Interimskindergarten in der Gerhart-Hauptmann-Str. (nach Bedarf) : 7.15 Uhr – 17.00 Uhr
Kinderhaus im Sterntalerweg: 7.00 Uhr – 17.00 Uhr
- (2) Die Kernzeit in den Kindergärten wird durch die Leitung in der Konzeption festgelegt.

§ 5 Mittagsverpflegung

Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, eine Mittagsverpflegung mitzubuchen. Bei einem Besuch über 13.15 Uhr hinaus ist die Mittagsversorgung zwingend mitzubuchen.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindergärten können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Das Kind muss persönlich von einem Personensorgeberechtigten oder einer anderen im Betreuungsvertrag genannten Person in den Kindergarten gebracht und abgeholt werden, und zwar pünktlich vor Ende der Öffnungszeiten.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Kindergartenleitung unter Angabe der Art der Krankheit mitgeteilt werden, die voraussichtliche Dauer der Krankheit sollte angegeben werden.

- (3) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 8 Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden,
- wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen der Benutzer wie auch der Personensorgeberechtigten gegen diese Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals,
 - wenn die Personensorgeberechnigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - wenn das Kind durch sein Verhalten die Unversehrtheit der anderen Kinder wiederholt und erheblich gefährdet und bisherige Maßnahmen, diesem Verhalten zu begegnen, erfolglos verlaufen sind.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechnigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 11) zu hören
- (3) Die Stadt Neutraubling kann die vereinbarte Buchungszeit auf das notwendige Maß reduzieren, wenn aufgrund einer besonderen Familiensituation eine entsprechend lange Betreuungszeit vereinbart wurde und diese aufgrund einer Änderung der Familiensituation nicht mehr erforderlich ist. Die Personensorgeberechnigten haben entsprechende Änderungen umgehend im Kindergarten anzuzeigen.
- (4) Für das schulpflichtige Kind endet das Vertragsverhältnis am 31. August des laufenden Kindergartenjahres.

§ 9 Kündigung durch Personensorgeberechnigte

- (1) Kündigung durch Personensorgeberechnigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 10 Kindergartenhaushaltsjahr

Das Kindergartenhaushaltsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§11 Elternvertretung

- (1) In den Kindergärten ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften.

§ 12 Mitarbeit der Personensorgeberechnigten, Sprechstunden

Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig die Elternabend besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen. Die Sprechzeiten mit der Kindergartenleitung und den Gruppenleitungen finden nach Vereinbarung statt.

§ 13 Unfallversicherung

Für die Kinder, die die Kindergärten besuchen, besteht Unfallversicherungsschutz nach den gesetzlichen Regelungen.

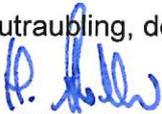
§ 14 Haftung

- (1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindergärten entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern des Kindergartens durch Dritte zugefügt werden haftet die Stadt nicht.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.08.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.09.2021 außer Kraft.

Neutraubling, den 19.06.2022



Harald Stadler
1. Bürgermeister